

28.05.2015

Endgültige Bedingungen⁴

Erste Group Credit Linked Note auf Repsol SA 2015 - 2025 (die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

Credit Linked Notes Programme der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 01.06.2015⁵

Serien-Nr.: 116

Tranchen-Nr.: 1

⁴ Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.

⁵ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com/de/Capital-Markets/Prospekt/Anleihen) eingesehen werden und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

TEIL A – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionspezifischen Bedingungen.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, BEGEBUNGSTAG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 100.000,00 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") am 01.06.2015 (der "**Begebungstag**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2

VERZINSUNG

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 01.06.2015 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) mit 2,95 % per annum.

Mit Ausnahme der ersten Zinszahlung sind die Zinsen jährlich nachträglich am 20.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 20.06.2016 und endend mit dem 20.06.2025. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit folgenden Bedingungen dieses § 2 und den in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Ausfall der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees, die von dem Sekretariat des Entscheidungskomitees veröffentlicht wurde, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (wie in § 4 definiert) (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis (wie in § 4 definiert) ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen (einschließlich) eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) *Verschiebung des Zinszahlungstags.* Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Sekretariat des Entscheidungskomitees gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den betreffenden Zinszahlungstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismitteilung ist

die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Verschiebung des Zinszahlungstags bzw. des Fälligkeitstags zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*) und der „**Referenzschuldnertyp**“ des Referenzschuldners bedeutet

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:	Finanz-Referenzschuldner:
REPSOL SA	European Corporate	Nein

oder dessen jeweilige(r) Nachfolger.

„**Finanz-Referenzschuldner**“ (*Financial Reference Entity*) bedeutet den Referenzschuldner, für den in der voranstehenden Tabelle in der mit "Finanz-Referenzschuldner" überschriebenen Spalte "Ja" angegeben ist.

„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist, sofern das Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger des Referenzschuldners getroffen hat, der vom Sekretariat des Entscheidungskomitees benannte Nachfolger. Hat das Sekretariat des Entscheidungskomitees keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger des Referenzschuldners veröffentlicht, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und auf Grundlage der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß der Credit Derivatives Definitions bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Credit Derivatives Definitions**“ sind die von ISDA veröffentlichten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions (*Definitionen für Kreditderivate*).

„**Sekretariat des Entscheidungskomitees**“ (*DC Secretary*) ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Entscheidungskomitee**“ ist das maßgebliche von ISDA eingerichtete ISDA Credit Derivatives Determinations Committee, welches Entscheidungen für Kreditderivate in Bezug auf Aspekte wie Kreditereignisse, CDS Auktionen, Nachfolger, Referenzschuldner und andere Aspekte trifft.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

(4) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**“) in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(5) *Zinstagequotient*. „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 3 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der folgenden kreditbezogenen Bestimmungen dieses § 3 und den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 20.06.2025 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und dem Nennbetrag je Schuldverschreibung. Der „**Rückzahlungskurs**“ entspricht 100,00 %.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Sekretariat des Entscheidungskomitees gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung veröffentlicht, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

(2) *Konsequenz des Eintritts eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees, die von dem Sekretariat des Entscheidungskomitees veröffentlicht wurde, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignismitteilung zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen frei wird, hat sie den Gläubigern spätestens am Barausgleichstag den Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstag**“ ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags je Schuldverschreibung mit dem Marktwert ergibt und mindestens Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der „**Kostensatz**“ entspricht der als Prozentsatz im Verhältnis zu dem Nennbetrag je Schuldverschreibung ausgedrückten Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entsteht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstag gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten und in Prozent ausgedrückten Wert:

- (a) Für den Fall, dass gemäß den von ISDA veröffentlichten Auktionsbedingungen für Kreditderivate (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms*) von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert (der Endgültige Auktionspreis (*Auction Final Price*)) als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung entweder den Marktwert einer nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner abgeschlossen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (Bid Quotes), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit (wie in § 4 definiert) des Referenzschuldners in der Form (i) einer Anleihe oder (ii) eines Darlehens,
- (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
- (ii) die nicht einem Nachrang gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners unterliegt („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),
- (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen (wobei im Falle des Euros dies eine Währung bezeichnet, die den Euro in Gänze ablöst oder ersetzt), dies umfasst auch solche Verbindlichkeiten, die in Euro zahlbar waren und ungeachtet einer späteren Redenominierung wenn eine solche Redenominierung als Folge eines Eingriffs einer Regierungsbehörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit grundsätzlicher Geltung in der Jurisdiktion der Regierungsbehörde erfolgt ist, („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),
- (iv) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
- (v) die, wenn es sich um ein Darlehen handelt, durch Abtretung oder Vertragsübertragung oder Novation

- (x) an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute auch ohne Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*)) oder
- (y) mit Zustimmung des Darlehensschuldners oder eines etwaigen Garanten („**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*))
übertragen werden kann, und
- (vi) deren verbleibende Laufzeit den Barausgleichstag nicht um 30 Jahre oder mehr überschreitet („**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*)).

„**Qualifizierte Tochter Garantie**“ (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bedeutet eine Qualifizierte Garantie des Referenzschuldners, die der Referenzschuldner in Bezug auf eine Tochtergesellschaft des Referenzschuldners abgibt, dessen stimmberechtigende Anteile der Referenzschuldner zu mindestens 50 % hält.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet in einer Urkunde (die auch ein Gesetz oder eine Verordnung umfassen kann) enthaltenen schriftlichen Garantie, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder auf andere Weise verpflichtet wird, alle Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von Beträgen, die auf Grund einer Feste Obergrenze nicht erfasst sind) zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und (i) die zusammen mit der Primärverbindlichkeit lieferbar ist und (ii) wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze enthält, müssen sämtliche Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, zusammen mit der Lieferung der Garantie lieferbar sein.

„**Anleihe**“ (*Bond*) bezeichnet eine Verpflichtung aus Geldern, die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung, eines verbrieften Fremdkapitalwertpapiers oder anderen Fremdkapitalwertpapiers aufgenommen wurden oder verbrieft sind.

„**Darlehen**“ (*Loan*) bezeichnet eine Verpflichtung aus rückzahlbaren Geldern, die in Form eines Darlehens mit fester Laufzeit, revolvingenden Darlehens oder vergleichbaren Kredits aufgenommenen wurden.

„**Feste Obergrenze**“ (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie, eine bestimmte zahlenmäßige Begrenzung oder Obergrenze der Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle fälligen Beträge aus der Primärverbindlichkeit, wobei gilt, dass eine Feste Obergrenze keine Begrenzung oder Obergrenze beinhaltet, die anhand einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wurde (und für diese Zwecke gelten die ausstehenden, zahlbaren Kapital- oder sonstigen Beträge aus der Primärverbindlichkeit nicht als Variablen).

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London (und, nur für jeden Referenzschuldner auf dem der Referenzschuldnertyp nordamerikanisches Unternehmen zutrifft, zusätzlich auch in New York) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET in Betrieb sind.

„**Nachrang**“ (*Subordination*) bedeutet in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die "**Zweite Verbindlichkeit**") und eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, mit dem diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Erste Verbindlichkeit**"), eine vertragliche, Treuhand- oder ähnliche Vereinbarung, wobei (I) im Falle der Liquidation, Auflösung, Sanierung oder Abwicklung des Referenzschuldners, die Ansprüche des Gläubigers der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit befriedigt werden müssen bzw. (II) die Gläubiger der Zweiten Verbindlichkeit keinen Anspruch auf Erhalt von Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den Referenzschuldner besitzen, solange sich dieser Referenzschuldner im Rahmen der Ersten Verbindlichkeit mit Zahlungen in Rückstand oder anderweitig in Verzug befindet.

§ 4 KREDITEREIGNISBEZOGENE BESTIMMUNGEN

„Vorgesehener letzter Kreditereignisbeobachtungstag“ und der „Letzte Kreditereignisbeobachtungstag“ ist der 20.06.2025.

Ein „Kreditereignis“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Nichtzahlung, Insolvenz oder Restrukturierung in Bezug auf den Referenzschuldner vorliegt, wie von der Berechnungsstelle auf Basis einer Entscheidung des Entscheidungskomitees festgestellt.

„Nichtzahlung“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominiert ist), entspricht.

„Insolvenz“ (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

- a) der Referenzschuldner aufgelöst wird oder ein entsprechender Beschluss zur Auflösung oder Liquidation gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));
- b) der Referenzschuldner überschuldet ist (insolvent) oder zahlungsunfähig wird (unable to pay its debts), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- c) der Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*), Liquidationsplan (*scheme*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger im Allgemeinen vereinbart oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Liquidationsplan wirksam wird;
- d) durch oder gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger vergleichbarer Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- e) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- f) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- g) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in a) bis f) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

„Restrukturierung“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Restrukturierungsverbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominiert ist) (die „Nichtzahlungsvoraussetzung“) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen

Restrukturierungsverbindlichkeit (einschließlich, in jedem Fall nur in Bezug auf Anleihen, durch einen Umtausch) bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*) (einschließlich durch eine Redenominierung (*redenomination*));
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie (einschließlich durch eine Redenominierung (*redenomination*));
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Prämienzahlungen in eine andere Währung als das gesetzliche Zahlungsmittel in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, dem Vereinigten Königreich, Kanada, und dem Euro oder eine Nachfolgewährung einer dieser Währungen (wobei im Falle des Euros dies eine Währung bezeichnet, die den Euro in Gänze ablöst oder ersetzt).

Zur Klarstellung: In Bezug auf (e) ist eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder Finanzlage des Referenzschuldners nicht erforderlich, wenn die Redenominierung von Euro in eine andere Währung und aufgrund einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union vorgenommen wird und die in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein anwendbar ist.

Nach einem Umtausch richtet sich die Festlegung, ob eines der unter a) bis e) oben aufgeführten Ereignisse eingetreten ist, nach einem Vergleich der Anleihebedingungen unmittelbar vor diesem Umtausch und den Bedingungen der daraus folgenden Verpflichtungen unmittelbar nach diesem Umtausch.

„**Restrukturierungsverbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*) bedeutet eine Verbindlichkeit, die

- (a) von mehr als drei Gläubigern, die untereinander (unter dem Gesichtspunkt der Stimmrechtsmehrheit) keine verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) für deren Restrukturierung (im Sinne der im Übrigen anwendbaren Definition dieses Begriffes) die Zustimmung von mindestens 2/3 der Gläubiger erforderlich ist.

„**Regierungsbehörde**“ (*Governmental Authority*) meint

- (i) jede Regierung (oder eines ihrer Organe, Stellen, Ministerien oder Dezernate) gleich ob tatsächlich oder rechtlich;
- (ii) jedes Gericht, jede verwaltungsrechtliche oder andere behördliche, zwischenstaatliche oder überregionale Stelle;
- (iii) jede Behörde oder jede andere (privat- oder öffentlich-rechtliche) Organisation, die als Abwicklungsinstanz bestimmt wurde oder der die Regulierung der oder Aufsicht über die Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) oder über den Referenzschuldner oder einige oder alle seiner Verpflichtungen übertragen wurde; oder
- (iv) jede andere Behörde, die mit den in (i) bis (iii) oben genannten Stellen vergleichbar ist.

„**Verbindlichkeit**“ bedeutet jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als Garantiegeber einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern zu qualifizieren ist.

§ 5
ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

TEIL B – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁷ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁸ Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission Nicht anwendbar

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A1ERE6
- Wertpapierkennnummer (WKN) EBOEXX
- Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Bonität des Referenzschuldners und dessen Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Referenzschuldner:	Bildschirmseite:
REPSOL SA	Bloomberg REPSM CDS EUR SR

Emissionsrendite 2,949729% per annum für den Fall, dass kein Kreditereignis eintritt

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 5.12.2014 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2014

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Nicht anwendbar

⁷ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁸ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung Antragsverfahrens Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung Nicht anwendbar

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse Nicht anwendbar

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. Nicht anwendbar

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe. Nicht anwendbar

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager

Nicht anwendbar

Feste Übernahmeverpflichtung

Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

Management- und Übernahmeprovision

Verkaufsprovision

Andere

Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en)

Ja

Frankfurt am Main

Regulierter Markt

Freiverkehr

Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

Stuttgart

Regulierter Markt

Freiverkehr

Wien

Amtlicher Handel

Geregelter Freiverkehr

Andere Wertpapierbörse

Termin der Zulassung(en)

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel bis zu EUR 3.300

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Nicht anwendbar
Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von
Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere
Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar
Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 01.06.2015) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag